

# **S a t z u n g**

## **des "Fördervereins Glasmuseum" e.V. Weißwasser**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Glasmuseum" e.V. Weißwasser.  
Er hat seinen Sitz in Weißwasser und ist im Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der "Förderverein Glasmuseum" e.V. Weißwasser fördert und unterstützt den Aufbau eines Glasmuseums in der Gelsdorfvilla und des technischen Denkmals Gelsdorfhütte, Weißwasser, Forster Straße. Es besteht das Ziel, den Besuchern die Herstellung des Glases und der Glaserzeugnisse in den verschiedenen Epochen in Weißwasser nahe zubringen sowie eine heimatkundliche Abteilung einzurichten.
- (2) Er verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind nicht gestattet.
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Organe**

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5** **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 6** **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen,
- (4) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

- (6) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt - außer an anderen Stellen genannten Angelegenheiten -
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl der Kassenprüfer
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) der Beitritt des Vereins zu einer Dachorganisation als kooperatives Mitglied
  - g) die Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins

## **§ 7** **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - den Leitern der Fachgruppen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, der alleinvertretungsberechtigt ist, oder durch den Stellvertreter des Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister, die beide nur gemeinschaftlich handeln dürfen.  
Der Vereinsvorsitzende - alleinhandelnd - und sein Stellvertreter - zusammen mit dem Schatzmeister - sind Vorstand i.S. § 26 BGB.
- (4) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8** **Kassenprüfung**

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsmäßige Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.  
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der dem Vorstand genehmigten Aufgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 9**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weißwasser mit der Auflage, das Vermögen im Sinne der Vereinszwecke zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken (z.B. Museumszwecke) zu verwenden. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

### **§10**

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weißwasser.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 8. Juni 1993 beschlossen.